

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte  
der Kreise und  
(Ober-) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der  
kreisfreien Städte

als Kreisordnungsbehörde

Dithmarschen	Hzgt. Lauenburg	Nordfriesland
Ostholstein	Plön	Pinneberg
Rendsburg-Eckernförde		Segeberg
Steinburg	Stormarn	Schleswig-Flensburg
Flensburg	Neumünster	Lübeck Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VII 137 - 22830/2018  
Meine Nachricht vom: /

  
Telefon: +49 431 988 - 4588

**nur per E-Mail**

26. Juli 2018

## **Schließung eines Prostitutionsgewerbes**

### **Hier: Anwendbarkeit des § 15 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Schließung eines Gewerbes, das ohne Erlaubnis betrieben wird, ist § 15 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung als allgemeiner gewerberechtlicher Grundsatz nicht nur dann anwendbar, wenn die Gewerbeordnung selbst eine Zulassung vorsieht, sondern auch in den Fällen, in denen die Ausübung des Gewerbes in einem gewerberechtlichen Nebengesetz von einer Zulassung abhängig gemacht wird, in der Spezialvorschrift jedoch eine dem § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO entsprechende Vorschrift fehlt (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 07.11.2017 – 7 ME 91/17 zum Spielhallenrecht).

Das ProstSchG ist auch ein gewerberechtliches Nebengesetz. Wird ein Prostitutionsgewerbe ohne Erlaubnis betrieben, steht der für die Erlaubnis nach § 12 ProstSchG zuständigen Behörde daher zur Verhinderung der Fortsetzung des Betriebs das gewerberechtliche Werkzeug des § 15 Abs. 2 GewO zur Verfügung.

Auch der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/8556, S. 87) zu § 23 ProstSchG ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die Schließung eines Prostitutionsbetriebes auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO vorgesehen hat, wenn dieser ohne Erlaubnis betrieben wird bzw. die Rücknahme oder der Widerruf der Erlaubnis erfolgt.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass für Betriebe, welche die Anzeigevoraussetzungen des § 37 Abs. 2 ProstSchG in der Vergangenheit fristgerecht erfüllt haben, bis zur Entscheidung über ihren Erlaubnisantrag die Fortführung des Prostitutionsgewerbes gem. § 37 Abs. 4 Satz 1 ProstSchG als erlaubt gilt (gesetzliche Erlaubnisfiktion).

Die gesetzliche Erlaubnisfiktion steht in einem solchen Fall der gewerberechlichen Schließung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO entgegen, solange die zuständige Behörde nicht abschließend über den vorgelegten Erlaubnisantrag nach § 12 ProstSchG entschieden hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the sender.